Die Pflichten des Lagerhalters.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Referendar Hans Schütz
Coblenz a. Rh.

Meinen lieben Eltern!

Coblenz 1921.
Druck von Kindt & Meinardus Nachf. P. Straub.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts-
und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Geheimrat Professor Dr. Rehme

§ 1. Im Allgemeinen.

Lagerhalter ist, wer gewerbsmäßig die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern übernimmt. § 416 H. G. B. Der Lagerhalter ist stets Kaufmann nach § 1 Abs. 2 Ziff. 6 H. G. B. Meist wird er auf Grund seines ausgedehnten Betriebes als Vollkaufmann anzusehen sein. Als solchen treffen ihn allgemein die gesetzlichen Verpflichtungen aus den §§ 29, 38, 39, 53 H. G. B. Auch hat er die im Lagervertrag übernommenen Obliegenheiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes und Lagerhalters zu erfüllen. §§ 276 B. G. B. 347 H. G. B. Daneben übernimmt er noch auf Grund des Lagervertrages oder in Verbindung mit diesem folgende Haupt- und Nebenpflichten:

I. Die Hauptpflichten,

die dem Lagerhalter bei jedem Lagervertrag gesetzlich obliegen und einzuteilen sind in:

§ 2. Die Pflichten bei der Einlagerung.

a) Die Pflicht zur Lagerung.

Auf Grund des Lagervertrages wird der Lagerhalter zur Annahme und Lagerung des Gutes verpflichtet. Er muß zur Annahme des am rechten Ort und zur rechten Zeit angelieferten vereinbarten Lagergutes bereit sein. Andernfalls kommt er bei Verschulden in Schuldnerverzug. § 284 B. G. B. Macht der Einlagerer von der gehörig angebotenen Lagerungsmöglichkeit keinen Gebrauch, so kommt er in Gläubigerverzug. § 293 B. G. B.

Je nach der Art der Behandlung des Lagergutes unterscheidet man Sonder-Sammel- oder Summenlagerung. Im Zweifel sind die Güter gesondert zu lagern.

b) Die Pflichten bei der Uebernahme zur Lagerung.

Eine allgemeine gesetzliche Interessenwahrungspflicht liegt dem Lagerhalter nach §§ 417, 388 H. G. B. nur ob, wenn:

1. das Gut dem Lagerhalter zugesandt ist,
2. das zugesendete Gut sich in einem beschädigten oder mangelhaften Zustand befindet,
3. dieser Zustand, sowie der Mangel der Identität, bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters äußerlich erkennbar ist.

Unter diesen Voraussetzungen hat der Lagerhalter:

1. alles zu tun, um die Rechte des Einlagerers gegen den Frachtführer oder Schiffer den Gesetzen gemäß zu wahren,
2. für den Beweis des Zustandes des Gutes zu sorgen, außergerichtlich durch amtlich bestellten Sachverständigen, oder gerichtlich durch einen gemäß § 164 F. G. G. vom Amtsgericht zu ernennenden Sachverständigen oder auch gemäß § 488 C.P.O. durch „Sicherung des Beweises“,

3. dem Einlagerer unverzüglich die erforderlichen Nachrichten zu geben.

§ 3. Die Pflichten während der Lagerung.

a) Die Pflicht zur Aufbewahrung.

Zur ordnungsmäßigen Aufbewahrung gehört vor allem die Gewährung eines geeigneten Lagerraumes, sowie die ständige Ueberwachung dieses Raumes. Diese umfaßt die Sorge für sachgemäße Lüftung, die Vertreibung von Ungezieser, die Verhütung von Diebstählen. Zur eigenmächtigen Aenderung der vereinbarten Lagerungsart ist der Lagerhalter nur berechtigt, wenn Gefahr im Verzug ist oder die Aenderung offenbar im Interesse des Einlagerers liegt.

b) Die Benachrichtigungspflicht.

Im Gesetz ist eine allgemeine Benachrichtigungspflicht nicht vorgesehen, sie ergibt sich aber zunächst aus generellen Grundsätzen, der Verkehrssitte und aus Handelsbräuchen.

Im einzelnen verpflichtet das Gesetz den Lagerhalter zur Benachrichtigung des Einlagerers:

1. wenn an dem Lagergut Veränderungen eintreten, welche dessen Entwertung befürchten lassen § 417, 2 H. G. B.,
2. wenn der Lagerhalter bei der Ablieferung durch Frachtführer oder Schiffer Mängel oder Beschädigungen wahrnimmt §§ 417,1, 388,1 H. G. B.
3. wenn eine Aenderung der vereinbarten Aufbewahrungsart erforderlich geworden ist § 692 B. G. B.,
4. im Falle des Selbsthilfeverkaufs § 373,5 H. G. B.,
5. nach Abschluß eines Versicherungsvertrages.

Die formlose Benachrichtigung hat sorgfältig d. h. richtig und vollständig zu geschehen.

c) Die Pflichten beim Notverkauf.

Wenn das Gut dem Verderb ausgesetzt ist oder Veränderungen daran eintreten, die dessen Entwertung befürchten lassen und Gefahr im Verzug ist, so „kann" der Lagerhalter gemäß §§ 373, 388 H.G.B. im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Notverkauf schreiten.

Unterläßt es der Einlagerer pflichtgemäß über das Gut zu verfügen, so ist der Lagerhalter weiterhin nach §§ 417, 389, 373 H. G. B. befugt, das Lagergut auf Kosten und Gefahr des Einlagerers zu hinterlegen.

d) Die Pflicht, dem Einlagerer den Zutritt zum Lagerhaus zu gestatten.

Der Lagerhalter hat dem Einlagerer die Besichtigung des Gutes, die Entnahme von Proben und die zur Erhaltung des Gutes notwendigen Handlungen zu gestatten. § 418 H. G. B.

1. Die Besichtigung soll den Einlagerer über den Zustand des Gutes unterrichten, um die zur Erhaltung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen oder die Ware Kauflustigen zu zeigen.

2. Letzteres erübrigt sich bei Entnahme von Proben. Eine größere Entnahme braucht der Lagerhalter nur gegen Quittung zu gestatten.

3. Zu den zur Erhaltung erforderlichen Handlungen gehört das Reinigen, Trocknen, Lüften, Umpacken der Güter. Diese Arbeiten sind regelmäßig durch den Einlagerer oder auf dessen Anordnung durch Leute des Lagerhalters vorzunehmen. Mit Rücksicht auf die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses bezüglich der anderen eingelagerten Güter, ist der Zutritt den Leuten des Einlagerers nur dann zu gestatten, wenn die Arbeiten besondere Sachkenntnis erfordern.

§ 4. Die Pflicht zur Rückgabe des Lagergutes.

Der Lagerhalter muß das Gut dem Einlagerer auf Verlangen jederzeit zurückgeben, selbst ohne Rücksicht auf eine vereinbarte Lagerzeit. § 695 B. G. B. Dem Lagerhalter steht ein Recht, die Zurücknahme vor Ablauf der bedungenen Lagerzeit zu fordern, nicht zu. § 422 H. G. B. Ist eine Lagerzeit nicht bedungen, so kann er erst nach 3 Monaten mit einmonatlicher Kündigungsfrist die Zurücknahme des Gutes verlangen. Erfüllungsort für die Rückgabe ist der vertragliche Aufbewahrungsort.

§ 5. Die Pflichten des Lagerhalters aus dem Lagerschein.

Die Verfügung über das Lagergut kann von dem Besitz eines Lagerscheines abhängig gemacht werden. Je nach der Bezeichnung des aus dem Schein Berechtigten unterscheidet man Rekta-, Order- oder Inhaberlagerscheine. Zur Ausstellung von Orderlagerscheinen bedarf es staatlicher Ermächtigung. Aus den Order- und Inhaberlagerscheinen haftet der Lagerhalter skripturmäßig. Eine Haftung für Rechtsmängel des Gutes besteht nicht. Die Rückgabe des Gutes erfolgt gegen quittierten Lagerschein, nachdem der Scheininhaber die sich aus dem Schein ergebenden Pflichten erfüllt hat.

II. Die Nebenpflichten.

Die Hauptpflichten stellen in ihrer Gesamtheit die Erfüllung des Lagervertrages seitens des Lagerhalters dar. Oft übernimmt er auf Grund einseitiger Weisung des Einlagerers oder besonderer Vereinbarung Nebenpflichten, die besonders zu vergüten und besonders rechtlich geregelt sind, aber doch bestimmten allgemeinen Regeln des Lagerrechts unterstehen.

§ 6. Die Pflicht zur Versicherung.

Ein gesetzlicher Versicherungszwang besteht für den Lagerhalter nicht. Die Bewirkung der Versicherung bedarf vielmehr einer Anweisung durch den Einlagerer, die auch stillschweigend aus den Umständen entnommen werden kann. Handelsüblich ist auch die Angabe des Versicherungswertes als Auftrag zur Versicherung anzusehen. Die Besorgung der Versicherung ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes und unverzüglich vorzunehmen. Mangels anderer Weisung genügt handelsüblich die Versicherung gegen Feuersgefahr unter den allgemein üblichen Bedingungen. Ueblich ist der Abschluß der Versicherung als Collektivversicherung im eigenen Namen und auf fremde Rechnung.

§ 7. Sonstige Nebenpflichten.

Als solche bleiben zu erwähnen: Die Umschreibung des Lagergutes auf den Namen des Erwerbers, die Nachnahmeerhebung, die Verwiegung und Mengefeststellung, die Zahlung barer Auslagen (Fracht, Zölle).